

Halle und Umgebung.

Halle, den 2. Mai 1916.

Aus dem Stadtparlament.

Unsere Stadtväter saßen in ihrer gestrigen Sitzung, die sonst wenig belangreich war, einen Beschluß, der bei allen Behörden unserer Stadterwaltung, Beamten mit geringem Einkommen und Arbeitern, große Freude hervorgerufen hat: die Teuerungszulagen sollen abermals erhöht werden.

Den Anlaß zu dem Beschluß gab eine Petition der Gemeindefacharbeiterverbände, die ein ganzes Bündel alter unerfüllter Wünsche von neuem überreicht hatten. Die Eingabe, im Hauptpunkt: eine Fortsetzung der Lohnverbesserung, hatte beim Sozialen Ausschuß, der mit der Vorbereitung beauftragt war, einmütigen Wohlwollen gefunden; man hielt sich zwar gegenwärtig, daß ja erst anzufangen, vor kaum mehr als 14 Tagen für alle geringen Besoldeten zu ähnlichen Verbesserungen, aber die Teuerungszulagen aufzufüllen, wobei schon jetzt, aber die Teuerungszulagen fehlen so arg, erfüllen ansonsten eine solche Verbesserung, daß die Sache schon damals als nicht annehmbar hätten gelten müssen. Darum beschloß der Ausschuß — und kein Fehler Herr St. S. J. — den Antrag zu unterstützen, den Magistrat um eine abermalige Erhöhung der Teuerungszulagen zu ersuchen.

Der Antrag fand im Kollegium durchweg sympathische Aufnahme. Und dennoch entwickelte sich eine Debatte, die nach ihrem anderen Inhalt beinahe einen Bruch des Bürgerfriedens bedeutete und die ungewöhnliche Zahl von einem Viertel Dutzend Ordnungsrufen brachte.

Herr St. S. 3. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Sammelt die Küheabfälle!

Aufruf.

Die Bewohner der Städte klagen über Müll- und Fleischabfälle. Sie denken aber allzuwenig daran, daß auch sie bei gutem und erlichem Willen dazu beitragen können, diesen Müll zu beseitigen! Hunderte von Zentnern wertvoller Küheabfälle verkommen noch immer ungenutzt in den Städten, obwohl sie als Futtermittel den großen und kleinen Viehhaltern die Aussicht und Mühe erleichtern, den Städten aber die reichste Versorgung mit Milch und Fleisch sichern könnten. Der erste Versuch der Stadt, die Abfälle im großen zu sammeln, ist bald nach Beginn des Krieges an der mangelnden Erkenntnis der Wichtigkeit des Unternehmens in der Bürgererschaft gescheitert. Inzwischen haben die jedermann künftigen Schwierigkeiten in der Milch- und Fleischversorgung sicherlich bei vielen Verständnis und Sinn für die Notwendigkeit geweckt, im wasserländischen und im eigenen Interesse das bisher Verfallene nachzuholen. Die städtische Verwaltung erhofft daher von einem zweiten Versuche besten Erfolg. Es ist beabsichtigt, die Küheabfälle regelmäßig in den Häusern abzuholen, sie zur Vermeidung des Verderbens zu trocknen und an Viehhalter zu mäßigen Preisen abzugeben. Voraussetzung des Gelingens ist aber die tatkräftige Mitwirkung aller Bürger, die ihre Abfälle bisher nicht nutzbringend verwerten. Zur Vereinfachung der Organisation wenden wir uns vertrauensvoll an die Hausbesitzer unserer Stadt. Wir bitten diese hierdurch dringend, sobald durch Umfrage bei ihren Mietern festzustellen, wer von ihnen bereit ist, seine Küheabfälle — ohne Beimischung von Knochen, Papier, Fische, Schmutz und sonstigen Verunreinigungen — dem städtischen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Wir bitten sie ferner, in jedem Hause eine geeignete Person zu ermitteln, die sich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Abfälle des betreffenden Hauses in einem Behälter gesammelt und an dem bekanntgegebenen Abholungsstunde pünktlich bereit gestellt werden. Wir bitten, diese Feststellungen sobald als möglich zu treffen und der Hofmarkenabgabestelle des Bezirkes, in dem das betreffende Haus liegt, die Zahl der Familien, die ihre Abfälle zur Verfügung stellen wollen, den Namen besitzenden Bewohners des Hauses, der die Sammlung und rechtzeitige Bereitstellung der Abfälle übernimmt, sowie den Ort, an dem die Abfälle zur Abholung bereit stehen, mitzuteilen. Für beherrschte Hausbesitzer könnte ein Hausbewohner, der Interesse an der Förderung des Unternehmens hat, die

nötigen Feststellungen und die Mitteilung an die bezeichnete Stelle übernehmen. Viehhalter aus Halle und Umgebung, die bereit sind, die getrockneten Küheabfälle abzunehmen, werden ersucht, dem Magistrat, Teuerungskommission, mitzuteilen, welche Mengen sie monatlich abnehmen würden. Von einer genügenden Zahl von Anmeldungen von beiden Seiten wird es abhängen, ob die Stadt ihre Absicht verwirklichen kann.

Wir rufen daher unsere ganze Bürgerschaft zu tatkräftiger Hilfe bei diesem Werke auf! Jeder, der dabei hilft, nützt sich selbst und hilft dem Vaterlande!

Halle a. S., den 1. Mai 1916.

Der Magistrat.

Städtische Heringe!

Der bisherige Vorrat ist ausverkauft. In den nächsten Tagen trifft noch eine kleine Menge ein, der Preis stellt sich diesmal bei der Tonne um 3 Mark höher, also auf 111 Mark. Käufer wollen sich an die Firma Henkel & Haenert, Aktien-Gesellschaft, Halle a. S., wenden. Die Verkaufspreise stellen sich im Kleinhandel für kleine 17 Pfennig; prima 21 Pfennig; Suwior 24 Pfennig.

Handelskammer-Schiedsgericht zur Preisfestsetzung bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichsanwalters vom 30. März und den Ausführungsbestimmungen hierzu sind gleichen Tages die Web-, Wirk- und Strickwaren zu ihrem höheren Preise verkauft worden, als dem, den der Verkäufer bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 meist nachweislich erzielt oder als Verkaufspreis festgesetzt hat. Damit es an einem solchen Preise oder den bei Gegenständen zusätzlicher Aufwände und angemessenen Gewinns höher als dieser Preis, so sind die Gegenstände zusätzlich Aufwände und angemessenen Gewinns nachzugeben. Diese Vorschriften finden Anwendung auf Web-, Wirk- und Strickwaren, gleichgültig aus welchen Stoffen hergestellt, hergestellt, sowie auf die aus ihnen hergestellten Gegenstände. Sie gelten nicht für Gegenstände, die beschlagnahmt sind und nützlichen Preisbeschränkungen unterliegen. Der Käufer kann, wenn er glaubt, daß der vereinbarte Preis die vorstehend angeführte Grenze überschreitet, oder, obwohl er sich in diesen Grenzen hält, unangemessen hoch ist, binnen acht Wochen nach Ablauf des Kaufvertrages Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen. Nach den Ausführungsbestimmungen sind solche Schiedsgerichte bei den zuständigen Handelsvertretungen zu errichten.

Weber die Errichtung des bei der Handelskammer zu Halle eingerichteten Schiedsgerichts, dessen Vorsitzender Stadtrat Körner und dessen Stellvertreter Stadtrat Frenzel, beide aus Halle, ist, findet sich im Anzeigenteil dieser Zeitung eine besondere Bekanntmachung, auf die auf das Wichtigste hingewiesen wird.

Dies Schiedsgericht setzt unter Ausschluss des Rechtsweches den angemessenen Preis fest; seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt geheimer und beschleunigt. Das Schiedsgericht ist auch befugt, auf Ansuchen der Beteiligten vor Ablauf des Kaufvertrages bei der Ermittlung des angemessenen Preises mitzuwirken. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Sein Amt ist ein Ehrenamt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde, die Beisitzer, soweit sie gewerblichen Kreisen angehören, durch die Landesvertretung, im übrigen durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt. Die Landesvertretung bestellt einen oder mehrere Schriftführer. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Sitzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Sind Sachverständige bei dem Verfahren beteiligt, so sollen mindestens zwei Sachverständige ernannt werden. Die Ernennung dieser Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Landesvertretung. Zwei Beisitzer sollen Kaufvertragsangehörige sein. Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann anordnen, daß eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten stattfindet. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Es können auch, den Verhandlungen beizuwohnen. Der Vorsitzende kann ihr Erscheinen anordnen.

Die erwähnten Bestimmungen können im Legeheft der Handelskammer zu Halle a. d. S., Brandstraße 5, eingesehen werden.

Zur Anmeldung der Kaffee- und Teevorräte.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Pflicht zur Anmeldung aller Kaffee- und Teevorräte in zahlreichen Fällen noch nicht erfüllt worden ist, obgleich die Unterlassung der Anmeldung mit strenger Strafe bedroht ist. Der Kriegsausfall für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin W 9, Bellevuestraße 14, erinnert deshalb wiederholt an diese alle Beteiligten obliegende Verpflichtung. Anmeldepflichtig sind: bei Kaffee Mengen von 10 Kilogramm und mehr; bei Tee Mengen von 5 Kilogramm und mehr.

Bei Tee bestehen im Publikum noch Zweifel darüber, ob die in Patent befindliche Ware ebenfalls der Anmeldepflicht unterliegt. Dies ist der Fall: alle Teemengen über 5 Kilogramm sind anmeldepflichtig, auch wenn sie schon gepackt sind. Es ist ferner vorgeschrieben, daß, wenn Kaffee und Tee in Gewährung hat, verpflichtet ist, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerortes anzugeben. Der Ausbruch „Gewährung“ wird vielfach nicht richtig verstanden. Mit diesem Wort soll ausgedrückt werden, daß derjenige, der Kaffee oder Tee abgibt, auch im Hause hat, sei es im Hausbath oder in Verkaufsstellen, Lagerhäusern, ohne Unterschied, ob die Ware ihm oder einem anderen gehört, verpflichtet ist, die Ware anzumelden.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen des Herrn Reichsanwalters über Kaffee und Tee am 7. April 1916 bereits in Kraft getreten sind, ihre Geltung also nicht etwa erst abhängig ist von der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt oder sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen.

Schnell den bestellten Weckern und Wiesen!

Die zum Zwecke der Volksernährung landwirtschaftlich bewalten bisher ertragreichen Flächen werden von den Volkseigenen besonders in Obhut genommen. Ausgeschlossen ist

das Gehen, Fahren, Reiten und Viehtreiben über bestellte Wecker und Wiesen vor beendetem Ernte mit Gelbfarbe oder Haft bis zu 14 Tagen sowie ferner das Entwenden von Garten- und Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen aus Gartenanlagen oder Art, von Weckern und Wiesen mit Gelbfarbe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bedroht. Zuwiderhandlungen werden von den Polizeiverwaltungen un-nachlässig zur Bestrafung gebracht werden.

Pilze.

Man schreibt uns: Bald beginnt in Deutschland die Pilzzeit, die mindestens bis Ende Oktober dauert. Werturteilbereweise hat der deutsche Haushalt, vor allem der einfache, den im wildwachsenden Pilz ruhenden Nährwert wenig zu schätzen und auszunutzen gemüht; so hat z. B. Thüringen einen großen Pilzreichtum der edelsten Sorten, der aber einfach brach liegt; ähnlich steht es in manchen Schwarzwalddörfern, wo reiche Pilzbestände in den Wäldern vorfinden, weil niemand sie sammelt. Mag in Friedenszeiten diese Gleichgültigkeit gegen das schöne, einseitige Gemüse hingehen, jetzt im Kriege fallen alle Nahrungsmittelkategorien, die Weib und Kind nützen, ausgenutzt werden. Andere Länder, Frankreich, Rußland, Italien sind uns darin weit voran. In Rußland wuchst Arm und Reich Pilze in den Wäldern, keine Kinder mühen sich um sie und ebare Pilze wagt zu unterfeiden. In Deutschland herrscht fast ein Vorurteil gegen den Pilzgenuss, aber wir sollten doch lernen, diesen Schatz des deutschen Waldes zu bergen. Ein Pilzgericht könnte den Fleischverbrauch ergänzen oder ersetzen, weil es einseitig, schmackhaft und dabei sehr einfach zuzubereiten ist. Hier könnte insbesondere die Lehrerschaft zu ihren vielen sonstigen Verdiensten um die vaterländische Sache auch ein neues Verdienst erwerben, indem sie an Hand von Pilzbüchern den Kindern die richtigen Kenntnisse der Pilze vermittelt, oder mit ihnen im Wald Pilze sammelt. Die Unternehmung sollte jetzt schon beginnen, damit gleich bei Beginn der Pilzzeit eine möglichst reiche Ernte aus unseren Wäldern eingebracht werden kann. Es wäre dankbar zu begrüßen, wenn die Gemeindeverwaltungen der Waldgebiete rechtzeitig auf die Bedeutung der Pilze für den Haushalt wie auch für den Verkauf hinwiesen.

Leitfäden für Kaffeebereitung.

Der Kriegsausfall für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin W 9, Bellevuestraße 14, veröffentlicht die nachstehenden Leitfäden für die Kaffeebereitung: Die Güte des Kaffeegetränkes leidet sehr häufig unter dem Fehlen, die bei seiner Bereitung gemacht werden. Um eine möglichst sachgemäße Ausnutzung des gerösteten Kaffees zu sichern, sind folgende Regeln zu beachten: 1. Der Kaffee muß frisch geröstet vorzuliegen. Am gerösteten Zustande hält Kaffee sein volles Aroma nur kurze Zeit. 2. Gerösteter Kaffee ist trocken, am besten in festverschlossenen Büchsen aufzubewahren. 3. Der geröstete Kaffee muß kurz vor dem Aufguss möglichst fein gemahlen werden. Je feiner das Kaffeemehl, je höher die Ergiebigkeit. 4. 20 Gramm gerösteter Kaffee (feingemahlen) genügen, um ein Liter Kaffeegetränk herzustellen. 5. Die zur Kaffeebereitung dienenden Gefäße müssen penflichtig sauber gehalten werden; schon eine Spur Fett oder eine sonstige geringe Unreinlichkeit beeinträchtigt das Kaffeearoma. 6. Die Kaffeebereitung ergibt nur dann ein gutes Getränk, wenn das Wasser richtig kocht, d. h. lebhaft brodet. Wasser, das schon längere Zeit gekocht hat, gibt keinen wohl-schmeckenden Kaffee.

Wohin bei der durch den Zundermangel gefährdeten Kaffeebereitung?

Die zurzeit vorhandene Knappheit an Zunder läßt befürchten, daß große Mengen Gemüß und Obst, sofern dieselben zu ihrer Konfektionierung oder zur Zubereitung Zucker benötigen, nicht anmeldepflichtig werden könnten. Ausgeschlossen trifft dies bei Kaffee, welcher ohne Zucker nicht genießbar ist, zu, und die Zunder von Kaffeebohnen müssen befristet, bis sie ihre Ernte erreicht, weder zur Kaffee- noch zu sehr schädlichen Weckern verwerten können. Ein Ausweg aus dieser Notlage ist gegeben durch die für die Kaffeebereitung dienenden Gefäße, welche sich bei jedem Ansetzen Gemüß in geschälten und geschälten Zustände mit geringen Kosten trocknen und auf diese Weise beständig lange Zeit aufbewahren läßt.

Nachdem die künftige Trocknung landwirtschaftlicher Produkte und Gemüß seit Jahresfrist häufig an Ausbehalten gewonnen hat, und nachdem besonders eine Reihe von Städten an Gemüßtrocknung übergegangen ist, dürfte es sich empfehlen, die Trocknung des Kaffeebohnen, welcher ja nur kurze Zeit acernt werden kann, ungenutzt in Angriff zu nehmen. Die Vermwertung des Trocknerproduktes würde dann in späterer Zeit nach der Bekämpfung der Zundermangel zu erfolgen haben. Die künftige Trocknung von Kaffeebohnen dürfte übrigens auch nach dem Krieg wirtschaftlich sein, insofern, als die Kaffeebohnen auf diese Weise bei allzureichenden Ernten durch Trocknung ihrer Ueberflüsse einer Entwertung des Produktes vorbeugen könnten, während andererseits den vertrauensvollen Publikum die Möglichkeit geboten würde, zu jeder beliebigen Zeit Kaffeebohnen zu kaufen. Die Trocknung ist es nach an der Zeit, obiger Anweisung Folge zu geben und den Büchsen von Kaffeebohnen auch über die Kriegszeit hinaus die Möglichkeit zu einer wirtschaftlichen Verwertung und Ausbehalten der Kaffeebohnen zu geben.

Das Präsidium der Abteilung für städtischen Grundbesitz im Schutzverband für Deutschen Grundbesitz

nahm einstimmig Stellung zu den Beschlüssen des Wohnungsausfallausschusses des Reichstags mit folgender Entschließung: 1. In der Beschlüssen des Wohnungsausfallausschusses des Reichstags wegen Aufrechterhaltung der richterlichen Verfügung zur Fristverlängerung bei Hypothekensicherungen auf eine gewisse Zeit über den Krieg hinaus und wegen der Fortsetzung im Zwangsversteigerungsverfahren erließen wir einen grundrindlich berechtigten Ausgangspunkt zu Maßnahmen, die es dem Hausbesitz erleichtern können, die überaus schwierige Lage zu überwinden, in die er durch die Kriegswirtschaftsmaßnahmen, durch die wirtschaftlichen Einwirkungen des Krieges und durch die damit zusammenhängende und auch nach dem Krieg noch weiter wirkende große Steigerung seiner Aufwendungen gebracht ist. 2. Mietwucher, Willkürlichkeiten und Unbilligkeiten bei Räumungen und bei Mietveränderungen werden nicht nur dem Hausbesitz bekämpft als von dem organisierten Haus- und Grundbesitz Deutschlands. Aber selbst, wenn vereinzelt Auswüchse vorzukommen sein sollten, dürfen auf solche Auswüchse Aus-

Sauit das *Conreibemittel*

Rheumatische Schmerzen, Hexenschuß, Reiben, in Apotheken Fl. M. 1,40; Doppel, M. 2,40.



